

Schutz und Selbstbestimmung

Schutz

Kinder „Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.“ (Art. 307 ZGB)

Was ist „Kindeswohlgefährdung“? Es gibt keine Definition im Gesetz. Fachliteratur: „...die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen **ungünstige** Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen.“

Erwachsene „Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.“ „Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt, ist meldepflichtig. Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.“ (Art. 443 ZGB)

„Die Erwachsenenschutzbehörde prüft ihre Zuständigkeit von Amtes wegen.“ (Art. 444 ZGB)

Selbstbestimmung

Kinder Kinder stehen, solange sie minderjährig (unter 18 Jahre) sind, unter elterlicher Sorge (Art. 296 Abs. 1 ZGB). Nach Art. 314a Abs. 1 ZGB haben sie aber dennoch das persönliche Mitwirkungsrecht. Zudem sind die Gerichte und Behörden verpflichtet, Kinder bei der Ermittlung des Sachverhalts anzuhören und miteinzubeziehen.

„Die Eltern leiten mit Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidung (...).“ (Art. 301ff. ZGB)

Erwachsene Ehegatten und eingetragene Partner/innen haben bei Urteilsunfähigkeit des Ehegatten bzw. der/des eingetragenen Partners/Partnerin von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht für üblicherweise erforderliche Handlungen zur Deckung des Unterhaltsbedarf, die ordentliche Verwaltung des Einkommens und Vermögens und die notwendige Erledigung der Post (Art. 374 ZGB).

Solange die Unterstützung einer hilfsbedürftigen Person durch die Familie bzw. nahestehende Personen ausreicht, darf die Erwachsenenschutzbehörde nach Massgabe von Art. 389 Ziff. 1 ZGB keine anderweitige Massnahme anordnen. **Für behördliche Massnahmen besteht kein Raum, wenn die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person durch Angehörige oder Dritte hinreichend gewährleistet werden kann** (Henkel, N 2 zu Art. 389 ZGB).

Das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Person sicherzustellen, ist im ganzen Erwachsenenschutzrecht von zentraler Bedeutung. **Basis ist das Selbstbestimmungsrecht des Menschen als Ausdruck seiner Würde.** Es soll soweit wie möglich erhalten und gefördert werden (Art. 388 Abs. 1 und 2 ZGB).

Musterbrief

Muster Peter
Langackerstrasse 70
8000 Muster
Tel

Einschreiben

Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz

...

...

...

CH - ...

8853 Muster, ...(Datum=

Ihr Zeichen ...

Ihre Gefährdungsmeldung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben eine Gefährdungsmeldung erhalten und möchten nun Abklärungen treffen. Zu diesem Zweck bieten Sie mich zu einem Gespräch auf.

Ich teile Ihre Einschätzung, bei mir Abklärungen treffen zu müssen, nicht. Die Gefährdungsmeldung ist offensichtlich haltlos, verleumderisch, denunzierend und ehrverletzend. Bitte stellen sie mir die Gefährdungsmeldung und alle Akten lückenlos zu. Ich werde umgehend eine Strafanzeige einreichen.

Nach Art. 389 Ziffer 1 ZGB ordnet die Erwachsenenschutzbehörde eine Massnahme an, wenn die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person durch die Familie, andere nahestehende Personen, private oder öffentliche Dienste nicht ausreicht oder von vornherein als ungenügend erscheint.

In meinem Fall sind weder die Voraussetzungen in Art. 389 Ziffer 1 ZGB und schon gar nicht jene in Art. 389 Ziffer II ZGB erfüllt. Daher lasse ich eine Einmischung in meine privaten Angelegenheiten nicht zu.

Ich bitte Sie, von weiteren Abklärungen Abstand zu nehmen. Ich danke Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Muster Peter